

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Vertragspraxis bei Vertraulichkeitsvereinbarungen

Themenstellung

In der überwiegenden Anzahl von Verträgen und Vereinbarungen, die im geschäftlichen Kontext abgeschlossen werden, finden sich Vorschriften über die Geheimhaltung. Die Diversität der anzutreffenden Regelungen ist groß. Je größer die Bedeutung von geheimem Know-how für die Beteiligten ist, desto mehr Aufmerksamkeit wird den Vertraulichkeitsbestimmungen gewidmet.

Neben den grundlegenden vertraglichen Bestimmungen sind in Abhängigkeit von dem sachlichen Kontext, der jeweiligen Verhandlungspositionen und der Intensität des Kontakts der Parteien einige Punkte zu beachten, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Vereinbarungen haben.

Aktueller Anlass

Die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung beabsichtigt die Stärkung des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Vor dem Hintergrund der Richtlinie könnten Geheimhaltungsvereinbarungen in Zukunft einen Baustein darstellen, um im Streitfall die generelle Schutzbedürftigkeit von Know-how der Parteien auch gegen Eingriffe Dritter glaubhaft zu machen, so dass Geheimhaltungsvereinbarungen zukünftig Bedeutung über das konkrete vertragliche Verhältnis hinaus erlangen können.

Themenschwerpunkte

- Definition der vertraglich zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Definition der außenstehenden Dritten/Öffentlichkeit
- Regelung von Ausnahmen der Vertraulichkeit
- Begleitende Maßnahmen zur Sicherung der übermittelten Informationen
- Vertragsstrafen/Pauschalisierung von Schäden
- Zeitliche Befristung der Verschwiegenheitspflicht
- Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Arbeitnehmern für die Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Vertraulichkeitsvereinbarungen mit ausscheidenden/ausgeschiedenen Arbeitnehmern
- Kontakte im Zuge von allgemeinen (informellen) Entwicklungsbestrebungen zusammen mit Kunden/Zulieferern/Partnern
- Forschungs- und Entwicklungskooperationen
- Kontakt mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- Überlassung von Produkten/Materialien, die Informationen beinhalten

Arbeitsbeispiel für eine Geheimhaltungsklausel

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen anlässlich oder im Zusammenhang der Zusammenarbeit zwischen den Parteien bekannt werdenden Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, betriebsinterne Informationen und etwaig erarbeitete Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen den Parteien sowohl während der Dauer des Kontakts als auch danach Dritten gegenüber strikt geheim zu halten.

Vertrauliche Informationen sind ohne Einschränkungen alle geschäftlichen, kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Informationen unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder in anderer Form mitgeteilt werden, und unabhängig von der Form ihrer Verkörperung. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere

- Informationen über Erfindungen, Entdeckungen, technische Umsetzung derselben, Verfahren, Erfahrungen, Methoden, Strategien, Ablaufbeschreibungen, Designs, Schöpfungen, Geschmacksmuster, Spezifikationen, Algorithmen, Know-how,
- Informationen über Umsätze, Kosten, Kalkulationen, Absatzgebiete, Kreditwürdigkeit, Inventuren, Bilanzen, Preislisten, Rechnungen, Geschäftsbeziehungen, Gehaltsstrukturen, Finanzierungen, Wirtschaftspläne, Kunden/Kundendaten, Zulieferer, Bezugsquellen, Geschäftsprozesse, Businesspläne, Marktforschung, Verkaufsgeheimnisse,
- sich auf die vorgenannten Informationen beziehende Datenträger, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Rezepte, Formeln, Dokumentationen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Muster, Modelle,
- als geheimhaltungsbedürftig, vertraulich oder ähnlich schriftlich, mündlich oder in anderer Form gekennzeichnete Informationen,
- sonstige Informationen, die einen wirtschaftlichen Wert darstellen, einen Wissensvorsprung bedeuten oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich für die andere Partei aus den Umständen ergibt,

sofern die Informationen nicht bereits öffentlich zugänglich oder den Parteien auf anderem Wege in gesetzlich oder vertraglich zulässiger Weise bereits bekannt geworden sind oder zukünftig bekannt werden.

Die Parteien werden die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ebenfalls allen an der Zusammenarbeit beteiligten Mitarbeitern oder sonstigen Personen auferlegen, die bestimmungsgemäß und/oder im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke mit zwischen den Parteien ausgetauschten vertraulichen Informationen in Berührung kommen. Die Weiterleitung der geheim zu haltenden Informationen an Dritte ist nur zulässig, wenn die betroffene Partei zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.

Zum Weiterlesen

Geheimhaltungsvereinbarungen & widerrechtliche Entnahme

- *Bartenbach*, Patentlizenz- und Know-how-Vertrag, 7. Auflage 2013, Rz. 2225 ff.
- *Benkard*, Patentgesetz, 11. Auflage 2015, § 8
- *v. Diringshofen*, Know-how-Schutz in der Praxis, GRUR-Prax 2013, 397

Zur neuen Richtlinie

- *Kalbfuss*, Die EU-Geschäftsgeheimnis-RL, GRUR 2016, 1009;
- *McGuire*, Der Schutz von Know-how im System des Immaterialgüterrechts, GRUR 2016, 890 ff.
- *Redeker/Pres/Gittinger*. Einheitlicher Geheimnisschutz in Europa, WRP 2015, 681 (Teil 1), 812 (Teil 2).

Der Referent

Dr. Martin Quodbach ist seit 2003 als Rechtsanwalt in Köln mit Schwerpunkten im Patent- und Arbeitnehmererfinderecht tätig. Er absolvierte den LL.M.-Masterstudiengang Gewerblicher Rechtsschutz der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ist seit 2007 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz.

Kontakt: Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln

Fon +49 221.951 90-83

Fax +49 221.951 90-93

m.quodbach@cbh.de

Auf den Punkt gebracht...

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.